Neuer Stand: 26.09.2019

## **Entwurf**

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<del> </del>			
	die bisherigen	erhöht um	vermindert	und damit der
	festgesetzten		um	Gesamtbetrag
	Gesamt-			des Haushalts-
	beträge			plans ein-
				schließlich der
				Nachträge
				festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	42.927.700	568.100	0	43.495.800
ordentliche	42.866.600	572.200	0	43.438.800
Aufwendungen				
außerordentliche	1.768.400	0	692.000	1.076.400
Erträge	_			
außerordentliche	29.500	0	0	29.500
Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus	41.255.700	510.900	0	41.766.600
laufender				
Verwaltungstätigkeit				
Auszahlungen aus	38.898.900	572.200	0	39.471.100
laufender				
Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen für	7.357.700	0	1.487.200	5.870.500
Investitionstätigkeit				
Auszahlungen für	7.319.700	0	45.000	7.274.700
Investitionstätigkeit				
Einzahlungen für	0	1.400.000	0	1.400.000
Finanzierungstätig-				
keit				
Auszahlungen für	2.341.000	0	0	2.341.000
keit				
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der	48.613.400	423.700	0	49.037.100
Einzahlungen des				
Finanzhaushalts				
Gesamtbetrag der	48.559.600	527.200	0	49.086.800
Auszahlungen des				
Finanzhaušhalts				
Finanzierungstätigkeit  Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts Gesamtbetrag der Auszahlungen des	48.613.400	423.700	0	49.037.100

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 1.400.000 Euro erhöht und damit auf 1.400.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

§ 7

wird nicht geändert.

Rotenburg (Wümme), den 26.09.2019

Andreas Weber Bürgermeister